

Universität Zürich Personal Rämistrasse 42 CH-8001 Zürich www.pa.uzh.ch

## Merkblatt

## Arbeitszeitregelung für den Jahreswechsel 2024/2025

Der Betrieb der Universität wird von Dienstag, den 24. Dezember 2023, bis und mit Freitag, den 3. Januar 2025, reduziert. Die Informationen zu den dennoch geöffneten Einrichtungen und UZH-Angeboten (<u>UZH-Gebäude</u>, <u>Bibliotheken</u>, <u>Verpflegungsstätten</u> etc.) sind auf <u>www.uzh.ch</u> aufgeschaltet.

Die dazugehörigen Arbeitszeitregelungen spiegeln die entsprechenden Entscheidungen des Regierungsrats des Kantons Zürich<sup>1</sup>. Sie gelten für alle Mitarbeitenden, die bis 31. Dezember 2024 oder länger angestellt sind.

Für Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % bedeutet der reduzierte Betrieb über den Jahreswechsel einen zu kompensierenden Arbeitsausfall von insgesamt 35:24 Stunden.

Total	35:24 h
Freitag, 3. Januar 2025	8:24 h
Donnerstag, 2. Januar 2025	0:00 h
Mittwoch, 1. Januar 2025	0:00 h
Dienstag, 31. Dezember 2024	6:00 h
Montag, 30. Dezember 2024	8:24 h
Sonntag, 29. Dezember 2024	0:00 h
Samstag, 28. Dezember 2024	0:00 h
Freitag, 27. Dezember 2024	8:24 h
Donnerstag, 26. Dezember 2024	0:00 h
Mittwoch, 25. Dezember 2024	0:00 h
Dienstag, 24. Dezember 2024	4:12 h
Dienstag, 24. Dezember 2024	4:12 h

Mitarbeitende, welche in der oben erwähnten Zeitperiode **nicht arbeiten**, müssen diesen Arbeitsausfall durch den Bezug von Ferien oder Kompensation eines positiven Arbeitszeitsaldos kompensieren (Teilzeitmitarbeitende kompensieren proportional).

Der Grundsatz, dass Ferien vor Mehrzeitkompensation zu beziehen sind, gilt für die Kompensation dieser Jahreswechsel-Tage nicht. Zudem wird die Kompensation von Mehrstunden hierfür nicht auf die maximal zulässigen 15 Kompensationstage angerechnet.

Wenn jemand an den oben genannten Tagen nicht arbeitet, dürfen nur Minusstunden erfasst werden, wenn keine Überzeit und keine Ferienguthaben mehr bestehen.

Zum Übertrag von Arbeitszeitsaldi gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln des § 121 VVO<sup>2</sup>. Per 31. Dezember 2024 darf ein positiver Arbeitszeitsaldo von höchstens 84 Stunden auf das Folge-jahr übertragen werden. Zusätzlich dürfen 8:24 Stunden für den 3. Januar 2025 übertragen werden. Es darf damit ein positiver Arbeitszeitsaldo von höchstens 92:24 Stunden übertragen werden (84 Stunden plus 8:24 Stunden;

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> RRB 248/2024 vom 15.05.2024

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es könnte je max. 84 STD. Mehr- oder Minusstunden auf das Folgejahr übertragen werden (Basis Vollzeitanstellung).

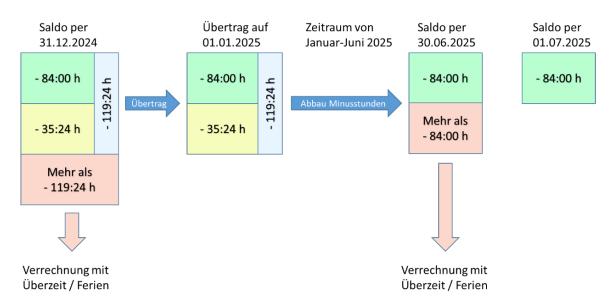
Grundlage: Beschäftigungsumfang von 100%). Für die Übertragung eines höheren Saldos ist die Zustimmung der nächsthöheren vorgesetzten Person erforderlich; siehe hierzu die seit Juni 2019 (ULB 2019/298) geltende Übersicht.

	Fakultäten	ZDU	Direktunterstellte von Mitglie- dern der Universitätsleitung
1. Bewilligung	Direkt vorgesetzte Person (VG)	Direkt vorgesetzte Person (VG)	Direkt vorgesetzte Person (VG)
2. Visum	Nächsthöhere Vorgesetz- ten-Stufe (mindestens Insti- tutsleitung)	Nächsthöhere Vorge- setzten-Stufe (mindes- tens Direktunterstellte von Mitgliedern der UL)	<ul> <li>Prorektor Professuren und wissenschaftliche Information (PR FSI).</li> <li>Für Direktunterstellte des PR FSI: Rektor*in</li> <li>Für Direktunterstellte d. Rektor*in: PR FSI.</li> </ul>
Eskalations- stufe	Dekan*in	Mitglied der UL	Keine

Per 31. Dezember 2024 darf ausnahmsweise<sup>3</sup> ein **negativer** Arbeitszeitsaldo von höchstens 119:24 Stunden auf das Folgejahr übertragen werden. Diese Zahl errechnet sich aus 84 Minusstunden plus 35:24 Arbeitsausfall-Stunden für den Jahreswechsel (Basis Vollzeitanstellung).

Bis zum 30. Juni 2025 sind diese Minusstunden auf max. 84 Stunden zu reduzieren, mithin ein halbes Jahr später als sonst üblich. Ein darüber hinaus gehender negativer Arbeitszeitsaldo wird per 1. Juli 2025 zwingend mit Überzeit oder Ferienguthaben verrechnet. Damit wird dann der reguläre Zustand gemäss § 121 Abs. 1 VVO wiederhergestellt sein.

Das Vorgehen zeigt diese Übersicht:



Die Kontrolle der Einhaltung dieser Ausnahmeregelung liegt in der Verantwortung der direkten Vorgesetzten, die diese Fälle einzeln bewerten und genehmigen müssen.

Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls zwischen dem 24. Dezember 2024 und dem 03. Januar 2025 kann die entsprechende Kompensationszeit nachgeholt werden (im Umfang von höchstens 35:24 Stunden).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> z.B. bei längerer krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit vom Arbeitsplatz.

Für Mitarbeitende, die in der Zeit vom 24. Dezember 2024 bis 03. Januar 2025 arbeiten, gelten diese, damit zusammenhängenden Kompensationsregelungen nicht.

Informationen zum Bezug und zum Übertrag von Ferienguthaben entnehmen Sie bitte dem Merkblatt «Ferien» auf der Webseite <u>Ferien</u>.

Für die Beantwortung von Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die zuständigen HR Business Partner\*innen in Ihrem Competence Center gerne zur Verfügung.

Professor\*innen wenden sich bitte hinsichtlich ihrer eigenen Anstellung direkt an die Abteilung Professuren.